

## Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Hauptsatzung	19.01.2021	Neufassung	21.01.2021
1 Nachtrag	13.12.2022	§ 4a, § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 3	21.12.2022
2. Nachtrag	19.04.2024	§ 8a	23.04.2024
3. Nachtrag	27.06.2024	§ 4	05.07.2024
4. Nachtrag	05.11.2025	§ 6 Abs. 3, § 7, § 9, § 10, § 10a Abs. 1 und § 11 Abs. 3	02.12.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden am 9. Dezember 2020 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

### **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Hilden wird begrenzt:  
im Norden durch die Stadt Erkrath,  
im Osten durch die Städte Haan und Solingen,  
im Süden durch die Stadt Langenfeld,  
im Westen durch die Stadt Düsseldorf.
- (2) Historische Urkunden belegen, dass Hilden bereits im Jahre 985 bestanden hat.
- (3) Das Stadtrecht wurde am 18. November 1861 verliehen.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt Hilden ist mit Urkunde vom 2. April 1900 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:  
Das Stadtwappen besteht aus Schild und Krone. Als Krone ist die Stadtmauer abgebildet als Hinweis auf das verliehene Stadtrecht. Darunter folgt ein roter Doppelzinnenbalken zur Erinnerung an die früheren Hoheitsrechte der Grafen von Berg. Der Schild zeigt in der Mitte schräg fließend die Itter auf grünem Grund. Daneben befinden sich ein silbernes Rad (Hinweis auf die Hildener Industrie) und eine silberne Sichel (Symbol für die Hildener Landwirtschaft).
- (2) Die Stadt Hilden führt eine Flagge. Beschreibung der Flagge:  
Die Stadtflagge zeigt längs geteilt und in gleicher Breite die Farben Grün, Weiß, Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel enthält das Wappen ohne den Wappenkopf; es trägt die Umschrift „Siegel der Stadt Hilden“.

### **§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke**

Nicht besetzt

### **§ 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

Nicht besetzt

### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

## § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Ratssitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern /Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder ihre / seine Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer / Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsetz),
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und zum nachträglichen Abruf im Internet zulässig. Die Abrufmöglichkeit auf der Homepage der Stadt Hilden, [www.hilden.de](http://www.hilden.de), endet mit der Veröffentlichung des jeweiligen Protokolls der betreffenden Ratssitzung.

## § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie / er diese über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben diese Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## § 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen, sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragstellende ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
  - 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  - 2. innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurden,
  - 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Antragsstellenden kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Antragsstellende sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7 Integrationsrat

entfallen

## § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Hilden“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

## § 8 a Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter

Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW auf 40 festgelegt, wovon 20 Vertreter in Wahlbezirken gewählt werden.

## § 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## § 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen, die dem Rat angehören können, sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen bestellt werden. Die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen, bzw. der sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen die eine Fraktion oder Gruppe insgesamt in alle Ausschüsse zusammen entsenden darf, wird begrenzt auf die Anzahl der Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion oder Gruppe, maximal jedoch acht sachkundige Bürger/Bürgerinnen, oder sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen pro Fraktion.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) An den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister beauftragten Beamten / Beamten und Beschäftigten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder in ihrer / seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte / Beamten und Beschäftigte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter / die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.

## **§ 10a Aufgaben des Denkmalschutzes**

- (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem für Stadtentwicklung zuständigen Ausschuss zugewiesen.
- (2) Zu den Ausschussberatungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger / Bürgerinnen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen / Bürger und sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen, bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 45 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jeden sachkundigen Bürger/Bürgerin oder sachkundigen Einwohner/Einwohnerin auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.
- (5) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hierzu ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß durch Vorsitzende oder Geschäftsführende durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- (6) Der Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfallzahlungen richtet sich nach § 45 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Glaubhaftmachung gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW erfolgt durch einen schriftlichen Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. a.) sowie durch schriftliche Erklärung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit.

## § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## § 13 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

## § 14 Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt bis zu drei Beigeordnete. Eine / Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestellt. Sie / Er führt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordnete / 1. Beigeordneter“.
- (2) Ist die / der 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete / r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.
- (3) Der Rat bestellt eine Kämmerin / einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer / einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, eine Beigeordnete / einen Beigeordneten zur Kämmerin / zum Kämmerer zu bestellen, obliegt es der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, eine / einen für das Finanzwesen zuständige / n Bedienstete / n als Kämmerin / Kämmerer zu bestellen.

## § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Hilden. Die öffentliche Bekanntmachung des Amtsblattes erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Am Rathaus 1.

- (2) Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hilden erfolgt auf der Homepage der Stadt Hilden ([www.hilden.de](http://www.hilden.de)). Im Übrigen kann es einzeln oder im Abonnement erworben werden.

## **§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Entscheidungen für Amtsleiterinnen und Amtsleiter, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Hilden verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008 außer Kraft.